



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 13. Dezember 2006

Nummer 49

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Anwendung des Europäischen Beihilferechts auf kommunale Unternehmen	770
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Ausgliederung der ehemaligen Landeskliniken Brandenburg an der Havel, Eberswalde, Lübben und Teupitz aus der Landesverwaltung	775
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin	775
Ministerium der Finanzen	
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2006 - Landeshaushalt -	775
Ministerium der Justiz	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Ministerium des Innern	
Richtlinien zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und der Verbraucherschutzbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften	788
Landesamt für Arbeitsschutz	
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz zu höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen	789
Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)	790
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 49/2006	

Anwendung des Europäischen Beihilferechts auf kommunale Unternehmen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. November 2006

Im Auftrag des Arbeitskreises III „Kommunale Angelegenheiten“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat eine Arbeitsgruppe nachstehende Handreichung zu dem Maßnahmenpaket der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anwendung des Europäischen Beihilferechts auf Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („Monti-Paket“), erarbeitet. Die Handreichung wurde vom Arbeitskreis III am 19. Juli 2006 gebilligt und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

Handreichung zum Monti-Paket

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kommission) hat am 29. November 2005 ein Maßnahmenpaket („Monti-Paket“) zum europäischen Beihilferecht mit folgenden Regelungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG) = „**Freistellungsentscheidung**“
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04) = „**Gemeinschaftsrahmen**“
- Richtlinie 2005/81/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen = „**Änderung der Transparenzrichtlinie**“.

Die Kommission zieht mit dem Monti-Paket Konsequenzen aus der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zur Anwendung des europäischen Beihilferechts auf Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (insbesondere Urteil in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH vom 24.07.2003; Rs. C-280/00; = „**Altmark-Trans-Urteil**“).

Das Monti-Paket ist für die Rechtmäßigkeit von Ausgleichszahlungen, die Kommunen ihren Unternehmen und Einrichtungen sowie Dritten für die Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge leisten, von herausragender Bedeutung. Die Altmark-Rechtsprechung des EuGH und das Monti-Paket machen es erforderlich, dass die Kommunen ihre Beziehungen zu allen - auch potentiellen - Empfängern von Ausgleich-

zahlungen überprüfen und, soweit notwendig, rechtlich anpassen. Dazu werden die nachstehenden Hinweise gegeben sowie die Freistellungsentscheidung und der Gemeinschaftsrahmen abgedruckt. Die Hinweise dienen der allgemeinen Erläuterung des Monti-Pakets, sie behandeln nicht besondere Konsequenzen für einzelne Aufgabengebiete (zum Beispiel Krankenhäuser und den sozialen Wohnungsbau).

1. Rechtlicher Rahmen

Materielle Vorgaben für die Gewährung von Beihilfen regelt Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag. Danach sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertrags, „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

Formelle Vorgaben enthält Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag, der bestimmt, dass alle Beihilfen vor ihrer Gewährung der Kommission anzumelden (zu „notifizieren“) sind. Vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der Beihilfe darf diese nicht gewährt werden (Durchführungsverbot). Eine Verletzung des Durchführungsverbots führt zur Nichtigkeit des Vertrags oder Rechtsgeschäfts insgesamt nach § 134 BGB oder zur Rechtswidrigkeit des begünstigenden Verwaltungsakts.

Von den genannten Vorschriften sind grundsätzlich auch öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt wurden, betroffen (Artikel 86 Abs. 1 EG-Vertrag). Eine Ausnahme hiervon gilt gemäß Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, soweit die Anwendung des Vertrags, hier also des Beihilferechts, die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf aber dadurch nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Das Monti-Paket knüpft an den in Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag enthaltenen Vorbehalt an und konkretisiert diesen näher für den Fall kommunaler Ausgleichszahlungen an eigene Unternehmen und Dritte für die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

2. Prüfschema

Aus den Vorschriften des EG-Vertrags ergibt sich im Zusammenhang mit der EuGH-Rechtsprechung, der Freistellungsentscheidung und dem Gemeinschaftsrahmen für die Kommunen folgendes Prüfschema:

- (1) Liegt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag gegenüber einem Unternehmen, das

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag) erbringt, vor (s. dazu im Einzelnen unter Nummer 3.)?

- Gewährung einer Zuwendung durch die Kommune oder aus kommunalen Mitteln
- Wirtschaftliche Begünstigung nicht gegeben, wenn:
 - marktübliche Gegenleistung
 - Ausnahme nach Altmark-Trans-Urteil
- Unternehmen als Begünstigter
- Selektivität (keine allgemeine Maßnahme)
- Vorliegen oder Drohen einer Wettbewerbsverfälschung; Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten nicht gegeben, wenn:
 - De-minimis-Regelung einschlägig
 - nur lokal beschränkte Auswirkungen
- Unternehmensgegenstand: Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2) Freistellungsentscheidung

Ergibt die Prüfung nach dem vorstehenden Schema eine Beihilfe für ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, ist festzustellen, ob der Geltungsbereich der Freistellungsentscheidung nach deren Artikel 2 eröffnet ist und ob die dort in den Artikeln 4 und 5 genannten Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen vorliegen. Wenn das der Fall ist, ist die Ausgleichszahlung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und muss nicht gemäß Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag notifiziert werden (Artikel 3 der Freistellungsentscheidung).

(3) Gemeinschaftsrahmen

Ist der Geltungsbereich der Freistellungsentscheidung nicht eröffnet, ist die beabsichtigte Beihilfe zu notifizieren. Der Gemeinschaftsrahmen ist Grundlage für die Ermessensentscheidung der Kommission über die Genehmigung der Beihilfe nach einer Notifizierung. Solange eine abschließende Kommissionsentscheidung nicht vorliegt, darf die Beihilfe nicht gewährt werden (Durchführungsverbot, s. oben 1.).

Soweit eine Beihilfe gemäß Ziffer 1 nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, stehen die Kriterien der Freistellungsentscheidung für die Praxis im Mittelpunkt der Prüfung.

3. Hinweise zu den Begriffen im Prüfschema

3.1 Gewährung einer Zuwendung durch die Kommune oder aus kommunalen Mitteln

„Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“ im Sinne von Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag umfassen auch Beihilfen der Kommunen; dies gilt auch,

wenn die jeweiligen Mittel aus den Europäischen Strukturfonds stammen. „Staat“ ist insoweit als öffentliche Hand zu verstehen. Als kommunale Mittel gelten unter den nachstehend genannten Voraussetzungen aber auch solche Mittel, die durch ein kommunales Unternehmen gewährt werden. Die von ihnen gewährten Mittel sind der Kommune zurechenbar, wenn sie aufgrund ihrer tatsächlichen Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten über einen beherrschenden Einfluss verfügt. Zur Bestimmung des „beherrschenden Einflusses“ ist Artikel 2 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie¹ maßgeblich. Danach wird vermutet, dass dieser dann vorliegt, wenn die Kommune unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

3.2 Wirtschaftliche Begünstigung

3.2.1 Allgemeines; marktübliche Gegenleistung

Zentrales Tatbestandsmerkmal ist das Vorliegen einer Begünstigung. Das im Gemeinschaftsrecht nicht definierte Merkmal ist weit auszulegen. Dem Empfänger muss im Ergebnis ein geldwerter Vorteil gewährt werden. Das kann auf vielfältige Weise geschehen, also nicht nur in Form von Geldzuführungen, sondern zum Beispiel auch durch Grundstücksveräußerungen unter dem marktüblichen Wert oder durch Maßnahmen, die im konkreten Fall die Belastungen des Unternehmens mindern (Befreiung von Soziallasten, Sondertarife, Abgaben und Steuererleichterungen, Entschädigungsregelungen usw.). Dabei ist unerheblich, ob die Zahlung mit oder ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage erfolgt. Auf ihre Beihilfequalität sind daher insbesondere auch Nachschusspflichten auf das Eigenkapital, Gewinn- und Verlustübernahmeverträge, Patronatserklärungen und Bürgschaften zu Gunsten von kommunalen Unternehmen zu überprüfen.

Eine Begünstigung liegt nicht vor, soweit die staatliche Zuwendung durch eine entsprechende marktübliche Gegenleistung des Zuwendungsempfängers ausgeglichen wird. Als Vergleichsmaßstab zur Bestimmung der Marktüblichkeit und damit der Angemessenheit des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung ist der „Marktinvestortest“ heranzuziehen. Danach sind Zuwendungen, die öffentliche Stellen ihren Unternehmen gewähren, dann eine Beihilfe, wenn ein marktwirtschaftlich handelnder privater Kapitalgeber die Leistung unter Rentabilitäts Gesichtspunkten nicht oder nicht in der Art und Weise erbracht hätte. Handelt die Kommune dagegen wie ein vernünftiger und umsichtiger Kapitalgeber, ist eine

¹ Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen.

Beihilfe ausgeschlossen. In diese Bewertung dürfen jedoch andere Vorteile für die Gemeinde, die nicht direkt mit dem „Geschäft“ zusammenhängen, wie der Erhalt von Arbeitsplätzen oder Sponsoringaktivitäten, nicht einbezogen werden.

3.2.2 Altmark-Trans-Urteil

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache Altmark vom 24.07.2003, Rs. C-280/00 festgestellt, dass der für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gewährte Ausgleich mangels Vorliegen einer Begünstigung dann **keine** staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag darstellt, wenn die nachstehenden vier Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Erwägungsgründe 4 und 5 der Freistellungsentscheidung und Rn. 6 des Gemeinschaftsrahmens):

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.
2. Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent festzulegen.
3. Der Ausgleich darf nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtung ganz oder teilweise zu decken.
4. Für den konkreten Fall, dass das Unternehmen, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt wird, mit der sich derjenige Bewerber ermitteln ließe, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Produktionsmitteln ausgestattetes Unternehmen hätte (s. u. 4.1).

Nach dieser Entscheidung muss also entweder eine Ausschreibung mit dem Ziel durchgeführt werden, das Unternehmen zu ermitteln, das den Dienst am wirtschaftlichsten erbringt oder die Höhe des erforderlichen Ausgleichs muss auf der Grundlage eines hypothetischen Vergleichs mit den Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens berechnet werden. Ein Ausgleich, der ohne vorherige Ausschreibung gewährt und bei dem nicht die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens zugrunde gelegt werden, ist daher eine Begünstigung im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag.

3.3 Unternehmen als Begünstigter

- 3.3.1 Der Unternehmensbegriff ist bezogen auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben zu verstehen. Als Unternehmen gilt daher jedes Gebilde, das unabhängig von seiner Rechtsstellung und der Art seiner Finanzierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit

ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Unternehmen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag können auch Einheiten sein, die kommunalrechtlich als nichtwirtschaftliche Unternehmen/Einrichtungen angesehen werden. Die von der EU bisher entwickelte und im Einzelnen noch auslegungsbedürftige Unterscheidung zwischen „wirtschaftlichen“ und „nicht-wirtschaftlichen“ Tätigkeiten ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriffspaar „hoheitliche“ und „nicht-hoheitliche“ Aufgaben, da nach deutschem Verfassungsverständnis Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung wie zum Beispiel die Abwasser- und Abfallentsorgung zu den hoheitlichen Aufgaben zählen, während diese nach den Vorstellungen der EU-Kommission zweifelsfrei eine wirtschaftliche Dienstleistung sind. Nicht in den Anwendungsbereich des Beihilferechts fällt dagegen insbesondere die Ausübung öffentlicher Gewalt, Tätigkeiten zur Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit, nationale Bildungssysteme oder Grundversorgungssysteme der sozialen Sicherheit. Systeme der sozialen Sicherheit sind vor allem dann nicht Unternehmen im Sinne des Beihilferechts, wenn das Gewinnstreben fehlt, ein ausschließlich soziales Ziel verfolgt wird, Leistungen von Gesetzes wegen und unabhängig von der Beitragshöhe erbracht werden oder wenn der Solidaritätsgrundsatz angewandt wird.

- 3.3.2 Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne können daher auch Einrichtungen sein, die rechtlich unselbstständiger Teil der Kommune sind und keine Rechtspersönlichkeit haben, wie zum Beispiel der kommunale Eigenbetrieb beziehungsweise die eigenbetriebsähnliche Einrichtung oder der Regiebetrieb. Sofern diese oder eine ausschließlich kommunale Gesellschaft allein den Eigenbedarf der Kommune decken, fehlt es aber am Marktbezug der Tätigkeit mit der Folge, dass ein Unternehmen in dem hier maßgeblichen Sinne nicht vorliegt.

3.4 Selektivität (keine allgemeine Maßnahme)

Eine Beihilfe liegt nur dann vor, wenn einzelne Unternehmen oder Unternehmenszweige durch die Maßnahme im Verhältnis zur Gesamtheit aller Unternehmen in eine günstigere Position gebracht werden. Keine Beihilfe sind daher zum Beispiel Infrastrukturmaßnahmen, die Unternehmen eine allgemeine, gleichberechtigte Nutzung ermöglichen.

- 3.5 Vorliegen oder Drohen einer Wettbewerbsverfälschung; Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

3.5.1 De-minimis-Regelung

Eine Verfälschung des Wettbewerbs oder Beeinträchtigung des Handels zwischen den EU-Mitgliedstaaten liegt dann nicht vor, wenn der finanzielle Vorteil für das Unternehmen geringfügig ist. Nach der „De-minimis-Regelung“ (Verordnung (EG) Nr. 69/2001, ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001) liegt keine staatliche Beihilfe

im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag vor, wenn die Gesamtsumme aller einem Unternehmen gewährten nicht genehmigten Zuwendungen 100.000 Euro (Subventionsäquivalent) bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigt und auch die übrigen in der Verordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind.

3.5.2 Lokal beschränkte Auswirkungen

Keine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten liegt bei Beihilfen mit nur lokal beschränkter Auswirkung vor. Bereits die bloße Eignung einer Beihilfe zur Handelsbeeinträchtigung genügt, um eine lediglich lokal beschränkte Auswirkung auszuschließen. Abzustellen ist dabei auf mögliche Auswirkungen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite. Anhaltspunkte dafür, ob nach Auffassung der Kommission lediglich lokal beschränkte Auswirkungen vorliegen, bietet etwa die Entscheidung Schwimmbad „Dorsten“ - KOM vom 12.01.2001, Staatl. Beihilfe N 258/00, vgl. http://www.europa.eu.int/comm/competition/state_aid/register/ii).

3.5.3 Sonstige Fälle

Der Wettbewerb wird auch dann nicht verfälscht, wenn es ihn gar nicht gibt. Das bedeutet, dass Zuwendungen in Bereichen, in denen es keinen Wettbewerb im oder um den Markt gibt, in aller Regel nicht dem Anwendungsbereich des Artikels 87 EG-Vertrag unterfallen. Die Bewilligung von Zuwendungen zu Gunsten eines Unternehmens, das ausschließlich auf einem solchen nicht liberalisierten Markt tätig wird, ist deshalb in der Regel keine Beihilfe. Anders verhält es sich, wenn das begünstigte Unternehmen auch auf liberalisierten Märkten tätig ist, weil dann eine indirekte Auswirkung auf den Wettbewerb nicht ausgeschlossen werden kann.

3.6 Unternehmensgegenstand: Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die Zuwendung muss dazu bestimmt sein, eine Ausgleichszahlung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darzustellen. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind nach Auffassung der Kommission solche Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen aus eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht nachkommen würde. Werden Leistungen auf dem Markt angeboten, müssen sie zusätzliche spezifische Merkmale aufweisen, die sie zu einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse machen, indem sie über die Pflichten sonstiger im relevanten Markt tätiger Unternehmen hinausgehen. Solche Merkmale können zum Beispiel der sozialverträgliche Preis oder ihre besondere Qualität oder die erhöhte Versorgungssicherheit (flächendeckende Versorgung) sein. Es obliegt den Mitgliedstaaten, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu definieren. Sie haben dabei einen großen Ermessensspielraum, der

von der Kommission nur auf offensichtliche Fehler (das heißt missbräuchliche Anwendung im Einzelfall) überprüft wird. In Deutschland regeln die Kommunen die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und bestimmen im Rahmen der Gesetze insbesondere des Kommunalrechts, welche Leistungen sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse definieren; dieser Begriff wird von dem der Daseinsvorsorge mit umfasst. Dass nach dem Kommunalrecht jede Tätigkeit einer Kommune und eines kommunalen Unternehmens einem öffentlichen Zweck entsprechen muss, ist ein wichtiges Indiz für das Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, reicht für sich jedoch für deren Annahme nicht aus.

Als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind von der Kommission und dem EuGH zum Beispiel der Rettungsdienst, Aufgaben der Arbeitsvermittlung und -förderung, Aufgaben eines Betriebsrentenfonds sowie solche im Verkehrs-, Telekommunikations-, Post-, Energiebereich und der Abfallentsorgung anerkannt worden.

4. Ergänzende Hinweise zur Freistellungsentscheidung

4.1 Allgemeines

In der Freistellungsentscheidung und im Gemeinschaftsrahmen finden sich die ersten drei Kriterien des Altmark-Trans-Urteils wieder. Dagegen enthalten diese das vierte Altmark-Trans-Kriterium nicht; bei ihrer Anwendung muss folglich im Fall der (nicht auf einer Ausschreibung beruhenden) Direktbeauftragung nicht der schwierige Nachweis geführt werden, dass die Ausgleichszahlung aufgrund der Kostenanalyse eines hypothetischen Referenzunternehmens berechnet wurde (hypothetischer Nettokostenansatz). Das bedeutet: Ausgleichszahlungen, für die das vierte Altmark-Trans-Kriterium nicht vorliegt, sind Beihilfen. Die ihrer Berechnung zugrunde gelegten Kosten können erheblich über den Kosten eines Referenzunternehmens liegen. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen können aber gleichwohl, soweit die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, unter die Freistellungsentscheidung oder den Gemeinschaftsrahmen fallen.

4.2 Zu Artikel 4

4.2.1 Form des Betrauungsakts („öffentlicher Auftrag“)

Der Betrauungsakt muss an ein bestimmtes Unternehmen gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Die Erteilung einer allgemein zugänglichen Erlaubnis, bestimmte Tätigkeiten ausüben zu dürfen, reicht nicht aus. Der Betrauungsakt kann aus einem Rechtsakt bestehen, einzelne Elemente des Betrauungsakts können aber auch in verschiedenen aufeinander bezogenen Rechtsakten enthalten sein. Der Betrauungsakt muss nicht notwendigerweise durch eine Rechtsnorm oder einen Verwaltungsakt erfolgen; eine klar umschriebene Formulierung des Auftrags durch die Kommune in einer vertraglichen Regelung reicht aus.

In der Regel wird die Betrauung durch Verwaltungsakt oder privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. In den Fällen, in denen das Unternehmen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wie zum Beispiel ein Eigen- oder Regiebetrieb, erfolgt die Betrauung dagegen notwendigerweise durch einen internen Organisationsakt der Kommune. Bei einer kommunalen Eigengesellschaft kommt für die Betrauung außer dem Vertrag oder Verwaltungsakt auch der Gesellschaftsvertrag in Frage. Falls es zum Beispiel in Satzungen oder Gesellschaftsverträgen jedoch lediglich allgemeine Regelungen geben sollte, bedarf es insbesondere in Bezug auf die Festlegung gemäß Artikel 4 Buchstabe d und e weiterer Konkretisierungen durch Einzelregelungen.

4.2.2 Inhalt des Betrauungsakts

Durch den Betrauungsakt muss sichergestellt werden, dass das Unternehmen die Leistung, für die die Ausgleichszahlung gewährt wird, tatsächlich erbringt. Außerdem müssen der Rechtsakt oder die Rechtsakte die unter Artikel 4 Buchstabe a bis e genannten Regelungen enthalten.

Die Festlegungen gemäß Artikel 4 Buchstabe a und b, gegebenenfalls auch Buchstabe c, werden in vielen Fällen bereits vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass der Betrauungsakt nicht ein Unternehmen als solches betrifft, sondern nur die diesem übertragenen, bestimmten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse; es ist also möglich, dass die Betrauung nur einen Teil der Unternehmenstätigkeit erfasst. Soll ein Unternehmen verschiedene Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, müssen diese verschiedenen Dienstleistungen durch einen oder mehrere Betrauungsakte abgedeckt sein.

Um die Beihilfe von der Notifizierungspflicht freizustellen, müssen die in Artikel 4 Buchstabe a bis e genannten Parameter bereits durch den Betrauungsakt festgelegt worden sein, **bevor** die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die Ausgleichszahlung auslöst, erbracht wird; sie können also nicht erst dann fixiert werden, wenn nach der Erbringung solcher Dienstleistungen Ausgleichszahlungen anstehen (nach Artikel 10 Satz 2 gilt Artikel 4 Buchstabe c bis e allerdings erst ab 29. November 2006). **Die Kommunen haben daher zu überprüfen, inwieweit Betrauungsakte im Sinne der Freistellungsentscheidung vorliegen oder vorzunehmen oder zu ergänzen sind.**

Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlung gemäß Artikel 4 Buchstabe d sind objektiv und transparent festzulegen; um dem zu entsprechen, sind hierbei die in Artikel 5 Abs. 1 bis 4 genannten Anforderungen zugrunde zu legen. Dabei ist vor allem danach zu differenzieren, ob das Unternehmen eine oder mehrere verschiedene Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder daneben auch anderweitige Leistungen erbringt (vgl. Artikel 5 Abs. 2 und 3). Regelungen über den nach einem bestimmten Zeitraum durch den Träger des Unternehmens

zu leistenden Defizitausgleich genügen nicht den Anforderungen der Freistellungsentscheidung; es ist vielmehr in transparenter Weise sicherzustellen, dass der Ausgleich nicht zu einer Überkompensation führt und dass er sich nur auf Kosten bezieht, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbar sind.

Vorkehrungen gegen Überkompensierungen gemäß Artikel 4 Buchstabe e sind durch die Festlegung geeigneter Kontrollmechanismen (vgl. Artikel 6) zu treffen, also etwa durch die Verpflichtung des Unternehmens, in regelmäßigen Abständen anhand der Parameter des Artikels 5 zu berichten. Ebenso sind Verpflichtungen zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen festzulegen.

Aus kommunalrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass bei der Betrauung eines dritten, nicht der Kommune gehörenden Unternehmens die Parameter für die Ausgleichszahlung so festgelegt werden, dass die Risikoverteilung zwischen der Kommune und dem Unternehmen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht. Auf das kommunalrechtliche Gebot der Haftungsbegrenzung gegenüber kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform wird hingewiesen.

4.3 Zu Artikel 5

Die Anforderungen des Artikels 5 sind auf das zweite und dritte Altmark-Trans-Kriterium bezogen.

Für die Berechnung der Ausgleichszahlungen an Eigenunternehmen der Kommunen gilt Folgendes:

Erbringt das Unternehmen nur eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, kann sich die Ausgleichszahlung auf einen Verlustausgleich auf der Grundlage aller tatsächlich für das Funktionieren der Dienstleistung erforderlichen Kosten beschränken (vgl. Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a, Abs. 3 Satz 1). Auch für diesen Fall muss vorweg im Rahmen des Betrauungsakts gemäß Artikel 4 Buchstabe d festgesetzt werden, welche Rendite für das Unternehmen als angemessen anzusehen ist (Artikel 5 Abs. 4).

Bei Unternehmen, die sowohl Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als auch andere Leistungen erbringen, gehört zu den gemäß Artikel 4 Buchstabe d festzulegenden Parametern für die Berechnung der Ausgleichszahlung ein Schlüssel für die Ermittlung der zurechenbaren Kosten, Einnahmen und der Rendite (Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b, c, d, Abs. 3 und 4). Solche Unternehmen sind gemäß Artikel 5 Abs. 5 zur getrennten Buchführung verpflichtet.

4.4 Zu Artikel 6

Alle Verwaltungsebenen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit sicherzustellen, dass die in Artikel 6 vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden, damit keine Ausgleichszahlungen erfolgen, die über die in Artikel 5 der Freistellungsentscheidung bestimmte Höhe hinausgehen. Im

kommunalen Bereich kommen für diese Kontrollen eigens mit dieser Aufgabe betraute Organisationseinheiten der Kommune sowie die Organe der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung in Betracht. Außerdem können bei Bedarf die Aufträge zur handelsrechtlichen Abschlussprüfung der Unternehmen von den kommunalen Gesellschaftern entsprechend erweitert werden. Die Aufgaben der Kommunalaufsicht bleiben davon unberührt.

4.5 Zu Artikel 7

Unterlagen, aus denen sich feststellen lässt, ob die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten sind, müssen mindestens zehn Jahre vorgehalten werden. Solche Unterlagen sind insbesondere Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse der Kommune, Jahresabschlüsse und Lageberichte des Unternehmens, die zugrunde liegenden Gremiumsbeschlüsse auf kommunaler und Unternehmensseite und die entsprechenden Buchungsbelege (begründende Unterlagen). Hierbei ist anzumerken, dass diese Unterlagen bereits nach geltendem kommunalem Haushalts- und Wirtschaftsrecht, dem Handels- und dem Steuerrecht dauerhaft oder mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind (die Belege allerdings nur sechs Jahre, sofern nicht § 147 AO eine Aufbewahrung von zehn Jahren vorschreibt). Im Handelsrecht enthält § 257 HGB nähere Vorgaben. Im Übrigen sollte die Aufbewahrungspflicht in den Betrauungsakt aufgenommen werden.

Die Freistellungsentscheidung ist im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 312 S. 67 vom 29. November 2005 und der Gemeinschaftsrahmen im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 297 vom 29. November 2005 veröffentlicht (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>).

Ausgliederung der ehemaligen Landeskliniken Brandenburg an der Havel, Eberswalde, Lübben und Teupitz aus der Landesverwaltung

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 23. November 2006

Die ehemalige Landesklinik Eberswalde ist mit Wirkung vom 7. April 2006 und die ehemaligen Landeskliniken Brandenburg an der Havel, Lübben und Teupitz sind mit Wirkung vom 15. Oktober 2006 aus der Landesverwaltung ausgegliedert worden und an folgende Träger übergegangen:

Eberswalde:

Martin-Gropius-Krankenhaus GmbH
Rudolf-Breitscheid-Str. 100
16225 Eberswalde

Brandenburg an der Havel, Lübben, Teupitz:

ASKLEPIOS Fachkliniken Brandenburg GmbH
Anton-Saefkow-Allee 2
14772 Brandenburg an der Havel

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 23. November 2006

Nach § 2 Abs. 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104) ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Für das Jahr 2007 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 3 Prozent der Entsorgungskosten.

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2006 - Landeshaushalt -

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 30. November 2006

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2006 wird bestimmt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof:

- 1 Annahme von Kassenanordnungen**
 - 1.1 Allgemeine Regelungen
 - 1.1.1 Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2006 sind von der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse in der Landeshauptkasse **bis zum 21. Dezember 2006** anzunehmen.
 - 1.1.2 Annahmeanordnungen zur Auflösung von Verwahrungen können **bis zum 11. Januar 2007** von den Kassen angenommen werden.
 - 1.1.3 Titelverwechslungen, die nicht rechtzeitig erkannt wurden, können noch **bis zum 11. Januar 2007** durch Umbuchungen berichtigt werden. Zur Ermittlung gegebenenfalls noch erforderlicher Korrekturbuchungen

werden den nicht im HKR-Verfahren bewirtschaftenden Stellen entsprechende Buchungslisten für den Monat Dezember 2006 per 02.01.2007 durch die Landeshauptkasse zur Verfügung gestellt.

1.2 Ausnahmen

1.2.1 Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen zum Kassenverfahren der taggleichen Zahlbarmachung sind **bis zum 28. Dezember 2006** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.2 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Liquidität des Landes sind **bis zum 29. Dezember 2006** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.3 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Ablieferung der Bundesanteile gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sind **bis zum 12. Januar 2007** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.4 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Telefonprovidervertrages mit der Deutschen Telekom sind **bis zum 12. Januar 2007** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.5 Kassenanordnungen zur Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX in das neue Haushaltsjahr (Kapitel 07 060 Titel 919 70) sind **bis zum 19. Januar 2007** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.6 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen gemäß § 6 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (HG 2005/2006) - für Ausgaben der Titelgruppe 99 für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Verfassungsgericht - sind **bis zum 22. Januar 2007** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.7 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der unter Nummer 5.3 genannten Rücklagen sind **bis zum 8. Februar 2007** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.8 Kassenanordnungen (Umbuchungen) zur Abbildung der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse im Haushalt zur Bildung der Rücklagen der Ämter für Forstwirtschaft gemäß Nummer 5.3 sind **bis zum 22. Januar 2007** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.9 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Zahlung des Wohngeldes gemäß Wohngeldgesetz (Kapitel 11 060 Titel 681 00) sind **bis zum 22. Dezember 2006** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.10 Über die vorgenannten Termine hinaus sind Auszahlungen nur in absolut unabweisbaren Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein schriftlicher, von der jeweiligen

Hausleitung des jeweiligen Ministeriums gezeichneter Antrag an die Leitung des Ministeriums der Finanzen zu richten.

1.3 Form der Einreichung der Kassenanordnungen

1.3.1 Die genannten Termine beziehen sich auf den Eingang der Kassenanordnungen als Datensatz und - in den besonders geregelten beziehungsweise zugelassenen Fällen - in Papierform.

1.3.2 Die Kassenanordnungen gemäß den Nummern 1.2.6 und 1.2.7 des Erlasses sind der Kasse sowohl als Datensatz und **zusätzlich generell beleghaft (Kassenanordnung in Kopie)** einzureichen.

1.4 Übernahme der offenen Sollstellungen im HKR-Verfahren

Für Bewirtschafter, die im HKR-Verfahren arbeiten, ergeht eine gesonderte Regelung zur Übernahme der offenen Sollstellungen in das Haushaltsjahr 2007. Die Listen über nicht realisierte Einnahmen werden diesen Bewirtschaftern durch die Kasse in doppelter Ausführung zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt. Sie sind mit einem Erledigungsvermerk betreffs Maßnahmen gemäß § 59 LHO zu versehen. Je eine Ausführung der Listen ist an die Kasse zurückzusenden. Die andere Ausführung ist in der Dienststelle für Prüfungszwecke vorzuhalten.

1.5 Übernahme der offenen Sollstellungen im manuellen Verfahren

1.5.1 Die Landeshauptkasse gibt den anordnenden Stellen, die nicht im HKR-Verfahren mitwirken, unerledigte Annahmeanordnungen **ab dem 15. Januar 2007** zurück. Den Annahmeanordnungen sind Listen in zweifacher Ausfertigung über nicht realisierte Einnahmen (offene Sollstellungen) beigelegt.

1.5.2 Die Annahmeanordnungen nach Nummer 1.5.1 sind durch die anordnenden Stellen neu für das Haushaltsjahr 2007 zu erstellen und den Kassen **bis spätestens zum 31. Januar 2007** zu übergeben. In der HÜL-E für 2006 ist ein Vermerk der Übernahme in das Haushaltsjahr 2007 anzubringen.

1.5.3 Bei Annahmeanordnungen, die im neuen Haushaltsjahr nicht wieder den Kassen zugeleitet werden, sind die Kassen zu unterrichten, ob Maßnahmen nach § 59 LHO eingeleitet wurden. Die entsprechend Nummer 1.5.1 übergebenen Listen über offene Sollstellungen sind nach Anbringen der Erledigungsvermerke (§ 59 LHO) vom Anordnungsbeauftragten zu unterschreiben und der jeweiligen Kasse zusammen mit den neu erstellten Kassenanordnungen bis zum oben genannten Termin zu übergeben. Eine Ausfertigung der Listen mit Erledigungsvermerken betreffs Maßnahmen gemäß § 59 LHO ist in der Dienststelle für Prüfungszwecke vorzuhalten.

2 Letzter Zahlungstag

2.1 Für die Landeshauptkasse und die Landesjustizkasse in der Landeshauptkasse ist der **29. Dezember 2006** der letzte Auszahlungstag für das Haushaltsjahr 2006 sowie der **12. Januar 2007** gemäß § 72 Abs. 3 LHO der letzte Einzahlungstag für das Haushaltsjahr 2006.

2.2 Für alle Erhebungsstellen der Finanzämter ist der **28. Dezember 2006** der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2006.

Alle Kontoauszüge und Zahlungseingänge (Nachweisung VZ und Zahlungsmittel) sowie unklare Fälle der EZÜ-Listen, die im Finanzamt am 28.12.2006 bis 12 Uhr vorliegen, sind zur Buchung für das Haushaltsjahr 2006 anzuweisen und bis zum Tagesbuchungsschnitt von der ADVST erfassen zu lassen.

2.3 Abweichend von Nummer 2.1 ist gemäß § 72 Abs. 6 LHO für Kapitel 06 050 Titel 119 50, Titel 119 51 sowie Titel 119 52 (BAföG und AFBG) der **28. Dezember 2006** (Datum Kontoauszug) der letzte Einzahlungstag für das Haushaltsjahr 2006.

3 Abschluss der Kassenbücher

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2006 sind bei der Landeshauptkasse aufgrund der gesonderten Mitteilung des Ministeriums der Finanzen abzuschließen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass alle Buchungen (auch Korrekturbuchungen) bis auf genehmigte Ausnahmen (u. a. Buchungen der Rücklagen, letzte Kreditbuchung) **bis zum 12. Januar 2007** vorzunehmen sind.

4 Vorlage der Abschlussnachweisungen

4.1 Die Abschlussnachweisungen liegen der Landeshauptkasse vor

4.1.1 in Form einer kumulierten Sachbuchdatei (per 02.01.2007) **am 3. Januar 2007**, die Abschlussnachweisungen der Landesjustizkasse in der Landeshauptkasse in Form einer kumulierten Sachbuchdatei zur Erstellung der Landesbuchführung für den Monatsabschluss Dezember 2006 (per 02.01.2007) **am 2. Januar 2007**,

4.1.2 per Buchungsschluss 12. Januar 2007 (siehe Nummer 3) **am 15. Januar 2007**

4.1.3 sowie für den Haushaltsvollzug 2006 (per **08.02.2007**) **am 9. Februar 2007**.

4.2 Der Jahresabschluss für die Erhebungsstellen der Finanzämter, der durch das Technische Finanzamt Cottbus **am 29. Dezember 2006** erstellt wird, beinhaltet sämtliches Beleggut, das den Kassenbestand bis zum 29. Dezember 2006 dokumentiert (siehe Nummer 2.2). Die Termine der Abteilung 3 des Ministeriums der Finanzen sind zu beachten.

5 Bildung der Rücklagen

5.1 Die für die Berechnung der Rücklagen erforderlichen Buchführungsergebnisse werden den Dienststellen durch die Landeshauptkasse unmittelbar nach Abschluss der Bücher per 12. Januar 2007 **zum 15. Januar 2007** sowohl im Rahmen der webbasierten Anwendung „Haushaltsinformation Gesamthaushalt“ als auch im Sinne einer Übergangsregelung letztmalig per E-Mail zur Verfügung gestellt.

5.2 Entsprechend Nummer 1.2.6 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der Rücklagen gemäß § 6 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (HG 2005/2006) für Ausgaben der Titelgruppe 99 nur für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Verfassungsgericht **bis zum 22. Januar 2007** bei der Landeshauptkasse einzureichen.

5.3 Die Bildung der Rücklagen

- gemäß § 5 Abs. 2 und 4 beziehungsweise § 6 Abs. 1 und 3 HG 2005/2006 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben (Artikel 1 des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 - HSichG 2003, GVBl. I S. 194),
- in Verbindung mit der Umsetzung der Regelungen zur Altersteilzeit/zum Sabbatical,
- gemäß Haushaltsvermerken (zum Beispiel Kapitel 03 020 Titel 633 51, Kapitel 05 302, Kapitel 06 100, Kapitel 10 080)

ist durch den Beauftragten für den Haushalt (BdH) der zuständigen obersten Landesbehörden beziehungsweise des Landtages, des Landesrechnungshofes oder des Landesverfassungsgerichts **bis zum 22. Januar 2007** beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.

Die Festsetzung der Rücklagen erfolgt durch das Ministerium der Finanzen **bis zum 2. Februar 2007**.

Entsprechend Nummer 1.2.7 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der genannten Rücklagen **bis zum 8. Februar 2007** bei der Landeshauptkasse einzureichen.

Einzelheiten zur Rücklagenbildung werden in besonderen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen zum Ende des Jahres geregelt.

6 Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen

6.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen.

- 6.1.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel aufzuführen.
- 6.1.2 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen:
 „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Sachbuchs Haushalt erstellt.“
- 6.2 Abschlussergebnisse der Finanzämter
 Die Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen, sichtbar in den Abschlussübersichten des IABV-Verfahrens, sind der Landeshauptkasse Potsdam durch das Technische Finanzamt Cottbus **bis zum 2. Januar 2007** vorzulegen.
 Als Anlage zu den Abschlussübersichten ist von den Erhebungsstellen eine Abschlussnachweisung über die Zusammensetzung des Kassenbestandes zu fertigen (Anlage 1). Die Abschlussnachweisung ist vom Mitarbeiter und vom Sachgebietsleiter Erhebung mit Unterschrift zu bestätigen und **bis zum 31. Januar 2007** an die Landeshauptkasse zu übersenden.
- 6.3 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben
 Zur Unterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis wird den obersten Landesbehörden unmittelbar nach Fertigstellung eine auf der Grundlage des Sachbuchs Gesamthaushalt der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben als Excel-Datei in der Haushaltsinformation bereitgestellt. Nähere Informationen ergehen durch eine gesonderte E-Mail. Die Mehr- und Mindereinnahmen und -ausgaben sind ausgewiesen.
- 6.4 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse
 6.4.1 Nachstehende Nachweisungen sind der Landeshauptkasse **bis zum 31. Januar 2007** zuzuleiten
 6.4.1.1 durch die Erhebungsstellen der Finanzämter beziehungsweise das Technische Finanzamt Cottbus eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sowie eine Zusammenstellung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse gemäß Anlage 2,
 6.4.1.2 durch die Landesjustizkasse in der Landeshauptkasse eine Ausfertigung der in ihrem ADV-Verfahren erstellten Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwahrungen und Vorschüsse.
 6.4.2 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls eine Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwahrungen und Vorschüsse aus dem HKR-Verfahren Profiskal (außer bewirtschaftete Verwahrungen und Vorschüsse). Sie leitet dem Ministerium der Finanzen mit den Rechnungsnachweisungen eine nach Einzelplänen vorgenommene Zusammenstellung über die insgesamt bis zum Jahresabschluss noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu. Die Zusammenstellung muss eine Unterscheidung nach Art der Verwahrungen je Kasse beinhalten.
- 6.4.3 Es wird darauf hingewiesen,
 6.4.3.1 dass es nicht statthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,
 6.4.3.2 dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen erforderlich ist.
- 6.5 Nachweis nicht abgerechneter Abschlagsauszahlungen
 6.5.1 Gemäß VV Nr. 6 zu § 80 LHO sind die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen der Landeshauptkasse zum Jahresabschluss beizufügen sind. Unter Abschlagsauszahlungen sind Teilzahlungen auf geldliche Ansprüche zu verstehen, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht endgültig der Höhe nach feststehen. Es sind in der Regel Zahlungen auf bereits erbrachte Teilleistungen eines Gesamtwerkes oder einer Gesamtlieferung (z. B. Reisekosten). Zu den nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen zählen auch nicht durch eine Jahresabrechnung abgerechnete Zahlungen für Gas, Wasser, Abwasser Strom usw.
 Die VV Nr. 7.1 zu § 80 LHO bleibt hiervon unberührt.
 Durch die Ressorts sind für **alle** Dienststellen des Einzelplans Nachweisungen der offenen Abschlagsauszahlungen vollständig der Landeshauptkasse **bis zum 31. Januar 2007** zu übersenden.
 Die Listen sind wie folgt zuzuarbeiten:
 6.5.1.1 Dienststellen, die im HKR-Verfahren arbeiten und bei denen die Voraussetzungen gegeben sind, die Listen zu offenen Abschlagsauszahlungen aus dem ADV-Verfahren heraus zu erstellen, werden gebeten, gemäß den Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. September 1995 sowie vom 27. September 1995 (beide AZ: 28 - H 2007 - 01/95) zu Abschlagsauszahlungen zu verfahren. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufsummierten Liste ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen (Anlage 3a). Für Dienststellen, die den Kassen im HKR-Verfahren zuarbeiten, bei denen jedoch die Voraussetzung zur Erstellung der Listen aus dem Verfahren nicht gegeben ist, gilt Nummer 6.5.1.2 entsprechend.

6.5.1.2 Bei manueller Zuarbeit zu den Kassen ist die Liste der offenen Abschlagsauszahlungen durch den Bewirtschafter unter Beachtung der VV Nr. 6 zu § 80 LHO manuell zu erstellen (Anlage 3b). Die Vollständigkeit und Richtigkeit der **aufsummierten Liste** sind durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen. Für die Rechnungsprüfung sind auch die manuell erstellten Nachweisungen der bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen getrennt nach Buchungsstellen zu erfassen und zu summieren.

6.5.2 Fehlanzeige je Dienststelle ist erforderlich.

6.5.3 Die Nachweisungen der nicht schlussgerechneten Aufträge für Baumaßnahmen des Einzelplans 15, der HGr. 7 und der Bauunterhaltung Titel 519 20 sind im automatisierten Verfahren des Integrierten Haushaltsystems Bau (IHBau) zu führen.

7 Rechnungsnachweisungen - Aufstellung und Vorlage

7.1 Die Landeshauptkasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. VV Nr. 4 zu § 80 LHO ist zu beachten.

7.2 Jede Rechnungsnachweisung ist achtfach auszufertigen.

7.2.1 Die Landeshauptkasse hat die für den Landesrechnungshof vorgesehenen sechs Ausfertigungen der von ihr aufgestellten Rechnungsnachweisungen unverzüglich über das Ministerium der Finanzen dem Landesrechnungshof zuzuleiten.

7.2.2 Eine Ausfertigung ist dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

7.2.3 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von der Landeshauptkasse den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen.

8 Aufstellung und Prüfung der Einzelrechnungen

Die für das Haushaltsjahr 2006 zu legenden Einzelrechnungen sind **bis zum 28. Februar 2007** fertig zu stellen. Die rechnungslegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung mitwirkenden Stellen (VV Nr. 2 zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch den Landesrechnungshof bereit.

9 Haushaltsreste und Vorgriffe

9.1 Nach § 45 Abs. 2 LHO können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste ist die in § 45 Abs. 2 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit einzuhalten. Zu beachten sind die VV zu § 45 LHO; hier wird besonders auf Nummer 3.2 Satz 2 hingewiesen. Für Ausgaben, die der Budgetierung unterliegen, ist eine Bildung von Ausgaberesten nicht möglich.

9.2 Die Bildung von Ausgaberesten darf nur beantragt werden, soweit dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung notwendig ist. Sie dienen **ausschließlich** der Fortführung bereits begonnener Maßnahmen.

9.3 Die BdH der zuständigen Ministerien werden gebeten, die Anträge auf zu bildende Ausgabereste und Vorgriffe nach dem Vordruck gemäß Anlage 4a zu berechnen und **spätestens bis zum 26. Februar 2007** listenmäßig in **einfacher Ausfertigung** nach Vordruck gemäß Anlage 4b beim Ministerium der Finanzen einzureichen. Die jeweiligen Anträge sind dabei zusätzlich ausführlich zu begründen.

10 Dokumentation zum Jahresabschluss

Durch die BdH sind alle eingetretenen Veränderungen durch Haushaltswirtschaftsschreiben bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2006 sowie die mit diesem Erlass geforderten Angaben mit begründenden Unterlagen in einer Dokumentation zu erfassen und nachzuweisen.

11 Beiträge zur Landshaushaltsrechnung

Die Beiträge für die Aufstellung der Landshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2006 werden zu einem späteren Zeitpunkt angefordert. Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind die Übersichten nach § 85 LHO und gegebenenfalls weitere angeforderte Aufstellungen beizufügen.

Liste der Abschlussnachweisungen (_____)

	Finanzamt 046	Finanzamt 047	Finanzamt 048
	- in € -		
Einzahlungen			
Mehreinzahlung des Vormonats			
Kassenbestandsverstärkungen lfd. Monat			
Einnahmen lt. KAH			
Summe der Einzahlungen (Summe I)			
Auszahlungen			
Mehrauszahlung des Vormonats			
Ablieferungen des lfd. Monats			
Ausgaben lt. KAH			
Summe der Auszahlungen (Summe II)			
Mehreinzahlung			
Mehrauszahlung			
Abgleichung und Kassenbestand			
Summe nicht abgewickelte Verwahrungen			
Bestand im Überwachungsbuch (Einzahlung)			
Summe nicht abgewickelte Vorschüsse			
Bestand im Überwachungsbuch (Auszahlung)			

	Finanzamt 046	Finanzamt 047 - in € -	Finanzamt 048
Mehreinzahlungen/Mehrauszahlung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse			
Kassen-Sollbestand			
Ausgewiesen durch:			
Zahlungsmittel			
Guthaben bei der Bayerischen Landesbank/Sparkasse			
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			
Guthaben bei der Postbank			
Guthaben bei sonstigen Kreditinstituten			
Kassen-Istbestand			
Kassenüberschuss			
Kassenfehlbetrag			
Kontrollsumme			
Nachrichtlich zu Kapitel 13 01 Titel 011 01			
An Bergmannsprämien wurden abgesetzt			
Davon Steinkohlen- u. Eisenerzbergbau			
Nachrichtlich zu Kapitel 13 01 Titel 054 01			
Kfz-Steuer-Erstattung im Huckepackverkehr			

noch Anlage 1

Protokoll KASAB vom:
Beginn der Anwendung:

Sachbearbeitung Kassenabschluss (Eingabeschlüssel)

Bearbeiternummer:

Daten der Abschlussnachweisung (Finanzamt und Monat):

Mehreinz. Vormonat:		KBV lfd. Monat:	
Einnahmen (KAM):		Gesamteinzahlungen:	
Mehrausz. Vormonat:		Abl. lfd. Monat:	
Ausgaben (KAM):		Gesamtauszahlungen:	
Mehreinzahlung:		Mehrauszahlung:	
Verwahrungen:		Überwachungsbuch A:	
Vorschüsse:		Überwachungsbuch B:	
Mehreinzahlung:		Mehrauszahlung:	
Kassensollbestand:		Zahlungsmittel:	
Landesbank/Sparkasse:		Deutsche Bundesbank:	
Postbank:		Sonstige Kreditinstitute:	
Kassen-Ist-Bestand:		Kassenüberschuss:	
Kassenfehlbetrag:		Kontrollsumme:	
Bergmannsprämie:		St. Kohle/Eisenerz:	
Erstattungen Huckepack:			

Bearbeiter

SGL-Erhebung

Durch Umsetzen erzeugte Transferdatei:

ka. Datum.2.ums Transfer

Anzahl der umgesetzten Datensätze:

Dateivor- und Nachsätze
Stapelvor- und Nachsätze

Gesamtzahl der Datensätze:

Anlage 2

Finanzamt

Ort, Datum

Nachweis

über nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorschüsse (Nr. 5 VV zu § 80 LHO)

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Verwahrungen auf Personenkonten insgesamt |, EUR |
| 2. | Verwahrungen auf Interimskonten einschließlich Zeitnotverwahrungen insgesamt |, EUR |
| 3. | Vorschüsse insgesamt |, EUR |

Eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse werden vom Technischen Finanzamt Cottbus der Landeshauptkasse Potsdam zugeleitet.

Aufgestellt:

Geprüft:

Bearbeiter/in

SGL-Erhebung

Anlage 3a

MdF

Stand:
Blatt:

ProFISKAL

Liste der offenen Abschlagsauszahlungen

FINr	BuNr BuTag Kassenzeichen	BuchStelle Name des Empfängers	AO-Betrag
------	--------------------------------	-----------------------------------	-----------

Summe:

Anlage 3b

Dienststelle

Stand:

Blatt:

Liste der offenen Abschlagsauszahlungen
(Nr. 6.4 VV zu § 80 LHO)

Lfd. Nr.	Buchungsstelle	Tag der Anordnung	Empfangsberechtigter	Betrag
Summe:				

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit:

Beauftragte/r für den Haushalt

Anlage 4a

Errechnung von Ausgaberesten bzw. Vorgriffen aus 2006 bei übertragbaren Ausgaben (§ 19 LHO) gemäß § 45 Abs. 2 LHO

Kapitel: Titel: Zweckbestimmung:I. Berechnung der Ausgaben 2006 in EUR

1. Ansatz 2006	
<u>zuzüglich:</u>		
2. Ausgabereist	+
davon aus 2005		
2004		
3. Verstärkungen		
3.1 zufließende Einnahmen lt. HV	+
3.2 Mehrausgaben aus einseitiger/gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Titeln ... lt. HV	+
4. Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 LHO (Zugänge)	+
Zwischensumme (1)		<u>.....</u>
<u>abzüglich:</u>		
5. Vorgriffe aus 2005	./.
6. Einsparungen bzw. Minderungen		
6.1 Mindereinnahmen (lt. Haushaltsvermerk)	./.
6.2 Einsparungen für Mehrausgaben lt. Haushaltsvermerk bei Titel/.
7. Umsetzung von Mitteln an andere Titel gemäß § 50 LHO (Abgänge)	./.
Zwischensumme (2)	./.	<u>.....</u>
Zwischensumme (1)	
Zwischensumme (2)	./.
Verfügbare Ausgaben 2006		<u><u>.....</u></u>

II. davon ab

1. Istaussgabe 2006	./.
2. Inabgangstellung	./.
3. Zu verrechnen gemäß § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO zu Lasten 2006	./.

III. Zu bildender Ausgabereist

.....

Verzeichnis

der im Einzelplan ... aus dem Rechnungsjahr 2006
in das Haushaltsjahr 2007
übertragenen Reste und Vorgriffe

Haushalt 2006 Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushaltsansatz 2007 - TEUR -	In den Haushalt 2007 vorzutragende Reste (+/-) Vorgriffe (-) - EUR -	Nach Kapitel Titel FKZ (nur bei Abweichung gegenüber Spalte 1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

**Richtlinien zur Zusammenarbeit
der Strafverfolgungs- und der Verbraucherschutz-
behörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen
lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften**

Gemeinsame Verfügung
der Ministerin der Justiz,
des Ministers für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz und
des Ministers des Innern des Landes Brandenburg
(4100-III.066)
Vom 6. Dezember 2006

1 Zielsetzung

Die ständige Überwachung der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorschriften ist eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Verbraucher.

Bei der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften kommt neben der ordnungsbehördlichen Durchsetzung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts mit Hilfe der Anordnungs- und Durchsetzungsbefugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie des Verwaltungsvollstreckungsrechts auch der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und der Verfolgung von Straftaten eine herausgehobene Bedeutung zu. Auch verpflichtet Artikel 17 Abs. 2 der EG-Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, für eine effektive Durchsetzung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts mit Hilfe des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts Sorge zu tragen.

In der Praxis sind hierbei insbesondere ein zeitnaher und sachgerechter Informationsfluss zwischen den Behörden sowie eine gute Zusammenarbeit unerlässliche Grundlagen für eine effektive Verfolgung von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht.

2 Mitteilungspflichten

2.1 Pflichten der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder bei einem Zusammentreffen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat (§§ 21, 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) gibt die Überwachungsbehörde das Verfahren unverzüglich an die Staatsanwaltschaft ab. Sie teilt die beabsichtigte Abgabe der Staatsanwaltschaft vorab fernmündlich mit, wenn hierzu aus ihrer Sicht Veranlassung besteht (zum Beispiel wegen der Schwere des Tatvorwurfes oder erforderlicher Eilmaßnahmen).

Die Überwachungsbehörden nehmen darüber hinaus eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden in der Regel dann vor, wenn

- bestimmte Umstände (auch außerhalb eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens) bekannt geworden sind, die auf das mögliche Vorliegen einer Straftat im Zusammenhang mit lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Verstößen hindeuten,
- bereits ein Ermittlungsverfahren bei einer Strafverfolgungsbehörde anhängig ist und die Überwachungsbehörde weitere Erkenntnisse (zum Beispiel über eine neue Ordnungswidrigkeit) hat, die für die Strafverfolgungsbehörde in dem anhängigen Verfahren relevant sein könnten.

Die Mitteilung erfolgt an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, bei erforderlichen Eilmaßnahmen vorab fernmündlich und zugleich auch an die örtlich zuständige Polizeidienststelle. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Kenntniserlangung durch die Behörde zu erfolgen und soll im Falle des Vorliegens eines Straftatverdachts nach Möglichkeit folgende Angaben umfassen:

- Darstellung des Sachverhalts, Angaben über den Betrieb und zu allen Verantwortlichen, auf die sich der strafrechtliche Vorwurf beziehen könnte;
- Benennung aller aus Sicht der Behörde in Betracht kommenden Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch sowie dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), gegebenenfalls in Verbindung mit unmittelbar geltendem EG-Recht sowie der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung oder Verordnungen nach dem LFGB (zum Beispiel Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, Zusatzstoff-Zulassungsverordnung);
- Darlegung tatsächlicher Umstände, die zur Feststellung von Vorsatz/Fahrlässigkeit beitragen, für die Bewertung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung hilfreich sein oder Strafzumessungskriterien darstellen könnten (zum Beispiel vorangegangene Anordnungen, Befehle, Verwarnungen, frühere Straf- und Bußgeldverfahren, Reaktion auf vorangegangene behördliche Maßnahmen, Menge der Lebens- oder Futtermittel, gesundheitliche Relevanz der Verstöße, Kreis der betroffenen Verbraucher, Einschätzung des konkret erzielten Gewinns);
- Hinweis, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßgaben aus Sicht der Überwachungsbehörde eine Einstellung des Verfahrens befürwortet werden könnte.

Der Mitteilung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen und die Beweismittel sind zu benennen. Soweit Angaben erst zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden können, ist hierauf hinzuweisen.

Die Mitteilung trägt die Überschrift „Mitteilung nach Nr. 2.1 der Richtlinien zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und der Verbraucherschutzbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften vom 6. Dezember 2006 (4100-III.066)“.

Durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bleiben die ordnungsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse

der Überwachungsbehörden, insbesondere zur Abwehr konkreter Gefahren sowie zur Verhütung künftiger Verstöße, unberührt. Soweit erforderlich, ist wegen beabsichtigter Maßnahmen eine Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen, um nicht die dort laufenden Ermittlungen zu beeinträchtigen.

2.2 Pflichten der Strafverfolgungsbehörden

Nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Information oder Beteiligung von Verwaltungsbehörden in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren nehmen die Strafverfolgungsbehörden eine Mitteilung an die Überwachungsbehörden in der Regel dann vor, wenn

- im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erlangte Erkenntnisse über eine mögliche Ordnungswidrigkeit wegen eines lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Verstoßes vorliegen, soweit keine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung auch dieser Ordnungswidrigkeit besteht,
- Anzeigen unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei eingehen und der Inhalt der Anzeige Anlass zu Maßnahmen der Überwachungsbehörde geben könnte.

Die Mitteilung erfolgt an die zuständige Überwachungsbehörde, bei erforderlichen Eilmaßnahmen vorab fernmündlich. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Kenntniserlangung durch die Strafverfolgungsbehörde zu erfolgen. Bei unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörden gerichteten Anzeigen ist eine Ablichtung der Anzeige beizufügen, ansonsten soll die Mitteilung nach Möglichkeit insbesondere folgende Angaben umfassen:

- Namen der Verantwortlichen und nähere Angaben über den betroffenen Betrieb;
- aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde in Betracht kommende Ordnungswidrigkeitentatbestände;
- sonstige Gesichtspunkte, die aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde für die Ermittlungen der Überwachungsbehörde von Belang sein könnten.

Die Mitteilung trägt die Überschrift „Mitteilung nach Nr. 2.2 der Richtlinien zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und der Verbraucherschutzbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften vom 6. Dezember 2006 (4100-III.066)“.

Die Überwachungsbehörden können auf Antrag jederzeit Akteneinsicht oder Auskünfte von der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe von § 474 Abs. 2 bis 5 der Strafprozessordnung erhalten.

3 Zusammenarbeit in Einzelfällen und allgemein

Die Strafverfolgungs- und Überwachungsbehörden sollen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Hierzu teilen sie sich gegenseitig die Namen und Erreichbarkeiten der jewei-

ligen mit der Bearbeitung von lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Verstößen befassten Dezernenten und Sachbearbeiter (Ansprechpartner) mit. Zwecks erforderlicher Abstimmung im Einzelfall, zum Beispiel bei beabsichtigter Sicherung von Beweismitteln oder der Auftragserteilung für Begutachtungen, soll in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme erfolgen.

Die Ansprechpartner der Strafverfolgungs- und Überwachungsbehörden treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Arbeitsbesprechung zum Zwecke eines Meinungs- und Erfahrungsaustausches, zur Erörterung von Fragen des Informationsaustausches, der Zusammenarbeit sowie der Auslegung geltender Vorschriften und aktueller Rechtsprechung. Ein Protokoll über die Arbeitsbesprechung ist den vorgesetzten Behörden zu übermitteln.

4 Schlussbestimmung

Diese Gemeinsame Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz zu höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen

Das Landesamt für Arbeitsschutz erlässt nach § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) folgende

Allgemeinverfügung:

1 Entscheidung

Wer außerhalb eines genehmigten Lagers unter Inanspruchnahme der Kleinmengenregelung nach Nummer 4.1 des

Anhangs der 2. SprengV pyrotechnische Gegenstände aufbewahrt, erhält die Genehmigung, abweichend von den in der Anlage 6a des Anhangs enthaltenen Mengenbegrenzungen, bis zum 31. Dezember 2006 im Verkaufsraum folgende Höchstmengen zu lagern:

1.1 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T1:

40 kg brutto (statt 20 kg brutto nach Zeile 1, Spalte 5)

1.2 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T1 in Sicherheitsverpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung):

160 kg brutto (statt 80 kg brutto nach Zeile 2, Spalte 5)

Die Befristung der Vergünstigung erfolgt auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

2 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz Potsdam, Horstweg 57 in 14478 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 27. November 2006

Dr. Detlev Mohr
Direktor

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 30. November 2006

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete des Landtages Brandenburg, Herr Frank Szymanski, am 27. November 2006 dem Präsidenten des Landtages Brandenburg zur Niederschrift erklärt, dass er auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg mit Ablauf des 29. November 2006 verzichtet.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Frau Kerstin Kircheis auf der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Frank Szymanski übergeht.

Frau Kerstin Kircheis hat die Mitgliedschaft im 4. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 30. November 2006 angenommen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

792

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 49 vom 13. Dezember 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), ab 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.